

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs

gemäß § 2 Abs. 2 LGastG

1. Anzeigende Person

Name der juristischen Person/Personengesellschaft: _____

Familienname: _____ Vorname: _____

Straße u. Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Freiwillige Angabe für Rückfragen:

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Angaben zur Veranstaltung

Anlass: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Datum (von - bis): _____ Uhrzeit: _____

Freiwillige Angaben:

Erwartete Besucherzahl: _____

Angebote Speisen und Getränke: _____

Sind musikalische Darbietungen vorgesehen? nein ja

Stellen Sie ein Festzelt auf? nein ja

Werden öffentliche Flächen in Anspruch genommen? nein ja

Wird eine flüssiggasbetriebene Anlage betrieben? (z.B. Gasgrill, Heizpilz) nein ja

Nehmen Sie die Dienste eines privaten Sicherheitsdienstes in Anspruch? nein ja

Ergänzungen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und nehme die beigefügten Hinweise zur Kenntnis.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Allgemeine Verbote und Gebote zu Anzeige Ihres vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 9 Landesgaststättengesetz

Das neue Landesgaststättengesetz sieht folgende Verbote vor:

1. An erkennbar betrunkene Person alkoholische Getränke auszuschenken.
2. Das Anbieten von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen.
3. Das Anbieten alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.
4. Alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.
5. Beim Ausschank alkoholischer Getränke sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das preiswerteste alkoholische Getränk anzubieten. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
6. Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise verboten werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Hinweise zu Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs gemäß § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz

1. Es muss an geeigneter Stelle ein von außen sichtbarer Preisaushang angebracht werden. (§ 13 PAngV).
2. Die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. „fliegende Bauten“) sind zu beachten.
3. Für eine einwandfreie Beleuchtung des Raumes bzw. des Festzeltes und der Ein- und Ausgänge ist zu sorgen.
4. Die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen für Versammlungsräume usw. sind genau einzuhalten. Notausgänge dürfen nicht durch Möbel, Bühnen, Tische, Garderoben usw. verstellt sein. Hinweisschilder zu den Notausgängen dürfen nicht durch Dekorationen verdeckt werden. Notausgänge müssen – sofern sie nicht mit einem Panikverschluss ausgestattet sind – ständig unverschlossen bleiben.

Zum Ausschmücken der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit einem amtlich anerkannten Imprägnierungsmittel behandelte Gegenstände verwendet werden.

5. Den Gästen sind hygienisch einwandfreie Toiletten – bei größeren Zeltveranstaltungen: Toilettenwagen – mit Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Bei den Handwaschbecken sind für die Gäste stets Einmalseife und Einmalhandtücher bereitzuhalten. Auf evtl. vorübergehend eingerichteten Toiletten ist im Veranstaltungsraum sowie an den Ein- und Ausgängen durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
6. Das am 01.08.2007 in Kraft getretene Nichtraucherschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten.
7. Die einschlägigen lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen sind stets einzuhalten.
8. Lebens- und Genussmittel sowie alle der Verpackung, Aufbewahrung und Abgabe von Speisen dienenden Gegenstände sind gegen Verunreinigung, insbesondere durch Staub, Fliegen und Regen zu schützen.
9. Die Ausschankvorrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Zum Reinigen der Ausschankgefäße sind einwandfreie Spülanlagen (fließend Wasser in Trinkwasserqualität) einzurichten.
10. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind streng einzuhalten. Insbesondere gilt dies für folgende Regelungen:
 - a) Kindern und Jugendlichen (bis 18 Jahren) darf Branntwein („Hochprozentiges“ wie Schnaps, Wodka, Rum, Cognac etc.) weder abgegeben noch sein Genuss gestattet werden. Das gleiche gilt für überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel.
 - b) andere Alkoholische Getränke (z.B. Wein oder Bier) dürfen an Kinder (bis 14 Jahren) nicht abgegeben werden, an Jugendliche von 14 bis 16 Jahren nur, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier und Wein für den eigenen Genuss kaufen und auch konsumieren
11. Der Veranstalter hat sich über die Wetterentwicklung, insbesondere im Hinblick auf Unwetterwarnungen, selbst zu informieren.

12. Verantwortlichkeit des Veranstalters

Der Veranstalter hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum bzw. auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten.

Hierzu gehört insbesondere die Einhaltung bau-, immissionsschutz-, gaststätten-, sperrzeit-, jugendschutz-, jugendarbeitsschutz-, lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, preisangaben-, eich- und sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften sowie die Bereitstellung eines leistungsfähigen und ausreichend besetzten Ordnungsdienstes (sofern dieser ausdrücklich von der zuständigen Behörde empfohlen oder angeordnet wurde).

Bei sich anbahnenden Störungen ist die Hilfe der zuständigen Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Im Hinblick auf Brandschutz und Rettungswege ist zu beachten, dass Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenträume und Verkehrswege, die bei einem Brand als Rettungswege und als Angriffsweg für die Feuerwehr dienen können, freizuhalten sind.

Bei Dekorationen empfiehlt es sich, nur schwer entflammbare Dekorationen (B 1 nach DIN 4102) zu verwenden. Es sind in ausreichender Anzahl nicht brennbare Abfallbehälter mit dicht schließenden Deckeln bereitzuhalten.

Sämtliche Rettungswege sind bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in voller Breite freizuhalten und zu kennzeichnen. Die Ausgänge sind unversperrt zu halten, sie dürfen nicht verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Stände, Vorratslagerungen u. Ä. im Freien dürfen Rettungswege nicht einengen.

Feuerstätten, Grill- und Kochanlagen sowie Fritteusen u. Ä. sind während des Betriebs ausreichend zu beaufsichtigen und es sind an zentralen Stellen in ausreichender Zahl amtlich zugelassene, geeignete Feuerlöscher nach DIN 14 406 oder DIN EN 3 bereitzuhalten.

Bei Koch- und Grillanlagen ist ein amtlich zugelassener Kohlendioxidlöscher (mind. 5 kg) nach DIN 14 406, DIN EN 3 bereitzustellen. Zur Bekämpfung von Bränden in Fritteusen bis zu 50 l Füllmenge ist ein geeigneter Feuerlöscher für Brände von Speiseöl und Speisefett bereitzuhalten. Er muss DIN 14406-5:2000-10 (Vornorm) entsprechen. Holzkohlegrillanlagen müssen nach den Seiten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen Abstände von mindestens 40 cm haben, nach oben sind die doppelten Abstände einzuhalten.

Zum Anzünden dürfen keine leicht entzündlichen brennbaren Flüssigkeiten, wie z. B. Spiritus, verwendet werden. Für jeden Holzkohlegrill ist je ein Wasserlöscher bereitzuhalten.

13. Ab 22:00 ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Anweisungen der Polizei bzw.- des Bürger- und Ordnungsamtes sind umgehend Folge zu leisten.
14. Mit dem Gaststättenbetrieb verbundene Lärmentwicklungen (z.B. musikalische Darbietungen oder Lärm, der durch die Unterhaltung der aus der Gaststätte auf die Straße heraustretenden Gäste oder durch das Verhalten des Betriebes, insbesondere bei der An- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen, verursacht wird) sind sozialverträglich zu dämpfen.

Die Immissionen dürfen die zulässigen Richtwerte in Höhe von maximal

- 70 dB (A) tagsüber (06.00 Uhr bis 20.00 Uhr)
- 65 dB (A) Ruhezeiten (20.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- 55 dB (A) Ruhezeiten (22.00 Uhr bis 23.00 Uhr)
- 45 dB (A) Misch-/Dorfgebiete (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr)
- 40 dB (A) Wohngebiet (23.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

an den nächstliegenden Wohnungen bzw. Wohngebäuden nicht überschreiten.

Kurzfristige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tagsüber (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) um nicht mehr als 20 dB (A) und nachts um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Seit Beschallungsanlagen Verwendung finden, sind die einzelnen Lautsprecher so anzubringen, dass die Abstrahlrichtung möglichst immer von der Wohnbebauung abgewandt ist. Eine möglichst hohe Anzahl von Lautsprechern mit niedriger Ausgangsleistung ist der Verwendung weniger Geräte mit hoher Leistung vorzuziehen.

Sofern Belästigungen für die Nachbarschaft zu erwarten sind, ist dies vor Aufnahme des Gaststättenbetriebes durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Soweit dies anderweitig nicht gewährleistet werden kann, ist die Ausgangslautstärke von Lautsprechern durch den Einbau von Lautstärkebegrenzern zu reduzieren.

Der bei der Justierung gewählte, maßgebende Immissionsort und die getroffenen Maßnahmen/eingestellten Werte sind vom Sachverständigen zu protokollieren. Die Protokolle müssen während des laufenden Betriebs am Veranstaltungsort verfügbar sein und den zuständigen Kontrollorganen sind diese auf Verlangen ohne Verzug auszuhändigen.

Nähere Einzelheiten können Sie auch der TA-Lärm und der LAI-Freizeitlärmmrichtlinie entnehmen. Das Gewerbeaufsichtsamt des Landkreises berät Sie ggfs. gern zu einzelfallspezifischen Fragestellungen Ihrer vorgesehenen Veranstaltung.

15. Versicherung

Es empfiehlt sich, für die Veranstaltung eine ausreichende Versicherung (Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung) abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt, denn der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden.